

Ein Polizeipräsident als Bürgerrechtler

Zum Tod von Hans Liskan

Von Rolf Gössner

Es geschah am 29. Januar 2004 während einer Experten-Anhörung im Landtag von Sachsen: Gerade noch hatte Liskan ein leidenschaftliches Plädoyer gegen die weitere Verschärfung des Landespolizeigesetzes gehalten, da erlitt er einen schweren Herzanfall. Nur wenige Tage später, am 2.02., ist der 72-jährige an den Folgen gestorben.

Die Verteidigung der Bürgerrechte war für Hans Liskan eine Herzensangelegenheit, die er jahrzehntelang mit Kraft und Ausdauer betrieben hatte – 20 Jahre lang als Richter am Landgericht, 15 Jahre als Düsseldorfer Polizeipräsident, zuletzt als Rechtsanwalt und Honorarprofessor an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Seine Amtszeit als Polizeipräsident war von Turbulenzen geprägt: Fast 20 Hausbesetzungen, zwei Banküberfälle mit Geiselnahmen und zwei Polizeiskandale gehörten ebenso dazu wie die ersten großen Skinheadtreffen und der erste fremdenfeindliche Anschlag auf ein Düsseldorfer Flüchtlingsheim. Trotz dieser Herausforderungen: Liskan blieb seinem Credo treu. Er war kein Schönwetter-Humanist, sondern bewährte sich mit seinem bürgerrechtlichen Engagement – wohl nicht ganz ohne Widersprüche – im Polizeialltag.

Seine Mitarbeiter widmeten ihm 1996 zum Abschied aus dem Amt unter dem Titel »Rechtsstaat – was sonst?« eine Auswahl seiner Aufsätze; »Zeugnisse einer lebenslangen Bemühung um ein freiheitliches Verständnis unserer Republik«, so der Rechtswissenschaftler Erhard Denninger, die »als Mahnungen und als Warnungen vor einer möglichen Wiederkehr freiheitszerstörender Staatsgläubigkeit« gelesen werden können. Ein ungewöhnlicher

Dank an einen ungewöhnlichen Polizeipräsidenten. Auch in dem von Denninger herausgegebenen »Handbuch des Polizeirechts« (München, 3. Aufl. 2001) spürt man die Sorge vor einem allmählichen Abgleiten in den schrankenlosen Präventionsstaat – wie er mit der Abkehr des Polizeirechts von den machtbegrenzenden Begriffen der »konkreten« »Gefahr«, des »Störers« und des »Anfangsverdacht« längst eingeleitet worden ist. Liskan und seine Mitautoren beharren darauf, dass die Polizei der Versuchung widerstehen müsse, ihre Maßnahmen ins »Vorfeld« von Gefahr und Verdacht zu verlegen, sie gegen nichtstörende Unbeteiligte und Unverdächtige zu richten, etwa um alles unter Kontrolle zu haben, oder um das Verbrechen womöglich zu »bekämpfen«, bevor es überhaupt geplant oder begangen worden ist. Eine rechtsstaatliche Polizei, so Liskens Überzeugung, müsse der Bevölkerung offen und redlich gegenüberreten und nicht heimlich und mit Methoden der Täuschung. Mittlerweile haben wir uns weit von diesen Grundsätzen entfernt: »In der Lebenswirklichkeit wird sich diese Umgestaltung des Staates ... erst dann spürbar bemerkbar machen, wenn die Machthaber von der Fülle der Freiheitsbeschränkungen einmal nachhaltig Gebrauch machen sollten... An die Stelle des Freiheitsstaates wird der Kontrollstaat getreten sein. Das alles wird 'rechtsstaatlich' verlaufen, so dass die Mehrheit den fließenden Übergang vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat ... gar nicht bemerken wird.«

Dr. Rolf Gössner ist Präsident der »Internationalen Liga für Menschenrechte«, Rechtsanwalt und Autor zahlreicher Bücher, zuletzt: »Geheime Informanten: V-Leute des Verfassungsschutzes – Kriminelle im Dienst des Staates«, München 2003. www.rolf-goessner.de.

Floskel. Auch das Ringen des Landgerichts Kassel im »Kannibalenfall« hat eindrucksvoll gezeigt, dass die Rechtsprechung den Mordtatbestand auch dann restriktiv auslegt, wenn der öffentliche Druck stark ist. Dabei soll hiermit keine umfassende Bewertung des umstrittenen Ergebnisses im Einzelfall gegeben werden. Bei der Auslegung der Mordmerkmale jedenfalls scheint die Praxis trittsicher zu sein¹⁴. Kargl spricht zwar von einer Basteltechnik bzw. Flickschusterei, bezieht diese Kritik aber auf den Zwang zu einzelfallorientierten dogmatischen Begriffsfestsetzungen, der entsteht, wenn die Gesetzgebung die Tatbestände nicht präzisiert, was sich insbesondere beim häufig genutzten Mordmerkmal »Heimtücke« auswirkt¹⁵. Lebenslange Freiheitsstrafe wird aber trotz der notwendigen hermeneutischen Verrenkungen im Ergebnis nur dann verhängt, wenn aufgrund einer Gesamtwürdigung auch ein im Einzelfall tatsächlich gesteigerter Unwertgehalt aufgezeigt werden kann. Wenig deutet hier darauf hin, dass Fälle, die früher als Totschlag qualifiziert worden wären mittlerweile als Mord eingestuft werden. Bei Konflikttaten wie den Haustyrannenfälle zeigt sich eher ein Zug zu mehr Verständnis für die Umstände der Tat. Damit wird es zunehmend plausibel anzunehmen, dass die Qualität der wenigen harten Fälle die absolut steigende Zahl der Verurteilungen wegen Mordes erklärt. Was hat sich in den Augen der Gerichte negativ verändert? Es bleibt abzuwarten, ob diese Frage durch eine vergleichende empirische Untersuchung spezifiziert werden kann. Jedenfalls ist es zu kurz gegriffen, schlicht von mehr Härte und Punitivität auszugehen.

Gönke Jacobsen ist wiss. Mitarbeiterin am Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie der Christian-Albrechts-Universität in Kiel

- 1 Kargl, StraFo 2001, S. 375; eine dogmatische Aufarbeitung der verschiedenen Argumente erfolgt bei Weber, Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, Baden-Baden 1999, dort abschließend S. 407 ff.
- 2 Hinz, ZRP 2003, S. 322 ff., der eine Gesetzesinitiative Bayerns vorstellt, um die Mindestvollstreckungszeit der lebenslangen Freiheitsstrafe auf 20 Jahre zu erhöhen.
- 3 BVerfGE 45, 187 ff.
- 4 Brause, Kriminalistik 1995, 794.
- 5 Hinz, ZRP 2003, 325; Stand 1998.
- 6 Walter, NK 3/2000, 18; zustimmend aus einer europäischen Sichtweise Ashworth, NK 4/2000, 24.
- 7 Heinz, BewHi 2000, 156.
- 8 Daten aus dem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht 2001, S. 374, Hrsg. Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz.
- 9 Weber, aaO, S. 53 ff.
- 10 Zunächst wählte das Landgericht den Weg über die sog. Rechtsfolgenlösung. Der BGB hob das Urteil auf, da insbesondere eine Milderung über § 35 StGB nicht in Betracht gezogen wurde. Besprechung des Urteils von Hillenkamp, JZ 2004, 48 ff.; Diederich, STREIT 2004, 32 ff.; zu Konsequenzen der Rechtsfolgenlösung und den Konfliktlagen bei Haustyrannen vgl. Frommel, StV 1987, 292 ff.
- 11 Erpresserfall vom Februar 2003, BGH 1 StR 403/02.
- 12 November 2003, BGH 5 StR 468/03.
- 13 S. Pressemitteilung BGH.
- 14 So auch Brause, Kriminalistik 1995, 798.
- 15 Kargl, StraFo 2001, 370.